

§ 4 LF-ESV Fehlerschutz (Schutz bei indirektem Berühren)

LF-ESV - Land- und forstwirtschaftliche Elektroschutzverordnung

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) In elektrischen Anlagen und für elektrische Betriebsmittel ist mindestens eine Maßnahme des Fehlerschutzes anzuwenden, wie insbesondere:
 1. 1. Nullung,
 2. 2. Fehlerstrom-Schutzschaltung,
 3. 3. Isolationsüberwachungssystem,
 4. 4. Schutzisolierung,
 5. 5. Schutzkleinspannung,
 6. 6. Funktionskleinspannung,
 7. 7. Schutztrennung,
 8. 8. Schutzerdung bei elektrischen Anlagen, die
 1. a. vor dem 1.1.2011 errichtet wurden oder
 2. b. nach dem 1.1.2011 errichtet wurden, sofern Nullung und Fehlerstrom-Schutzschaltung nicht angewendet werden können.
2. (2) Abs. 1 gilt nicht für Ausnahmen, die in den anerkannten Regeln der Technik ausdrücklich festgehalten sind, insbesondere
 1. 1. Betriebsmittel der Stromversorgung zur Messung elektrischer Arbeit und Leistung mit Nennspannungen bis 250 V gegen Erde,
 2. 2. Metallteile zur Führung oder Bewehrung von Leitungen und Kabeln, wenn zwischen Metallteilen und Leitern Schutzisolierung besteht,
 3. 3. Stahl- und Stahlbetonmasten in Verteilnetzen,
 4. 4. Dachständer und mit diesen leitend verbundene Metallteile in Verteilnetzen.
3. (3) Für elektrische Anlagen muss ein Hauptpotentialausgleich errichtet sein.
4. (4) Abweichend von Abs. 1 muss in von Baustromverteilern gespeisten Stromkreisen mindestens eine Maßnahme des Fehlerschutzes Anwendung finden, wie insbesondere
 1. 1. Nullung,
 2. 2. Fehlerstrom-Schutzschaltung,
 3. 3. Schutzisolierung,
 4. 4. Schutzkleinspannung,
 5. 5. Schutztrennung.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at